

Antrag

des Abg. Hans-Jürgen Goßner AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

„Polizei Grün e. V.“ auch in Baden-Württemberg?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob und ggf. in welcher Weise sie oder nachgeordnete, insbesondere Polizeidienststellen, mit dem „Polizei Grün e. V.“ oder mit bekannten Mitgliedern oder Vertretern desselben zusammenarbeiten;
2. ob in Baden-Württemberg eine Zweigstelle des Vereins und ggf. wo ansässig ist;
3. ob sie Bedenken gegen den Beitritt von Polizeibeamten des Landes zu dem Verein hegt, oder schon intern hat verlautbaren lassen, und ggf. warum nicht;
4. ob, inwieweit und ggf. aus welchem Grund sie die Mitgliedschaft von Polizeibeamten des Landes bei „Polizei Grün“ für vereinbar hält mit der Neutralitätspflicht, der Überparteilichkeit der Amtsführung und der Pflicht zur politischen Mäßigung von Beamten;
5. ob sie ohne weiteres davon ausgeht, dass Polizeibeamte des Landes, die diesem Verein angehören, sich bei ihrer täglichen Arbeit von den politischen Zielen der „Mutterpartei“ in keiner Weise beeinflussen lassen;
6. ob Mitglieder des Vereinsvorstands Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg sind, oder ob sie kein Interesse hat, das öffentliche Vereinsregister daraufhin zu überprüfen;
7. ob sie vor dem Hintergrund der historischen Belastung der ehemaligen „Grünen Polizei“ befürchtet, dies könnte bei Mitgliedern von „Polizei Grün“ Assoziationen einer Abhängigkeit von einer Partei hervorrufen;

8. ob sie einer möglicherweise bevorstehenden Gründung einer „Polizei Blau e. V.“ mit Sitz in der Landesgeschäftsstelle der AfD in Stuttgart wohlwollend gegenübersteht.

26.2.2024

Goßner, Lindenschmid, Rupp, Dr. Balzer, Gögel AfD

Begründung

Diverse Medien berichteten unlängst über ein schwer glaubliches Phänomen, das in Berlin zu beobachten sei. Dort befinde sich in der Parteizentrale der GRÜNEN der Sitz eines Vereins mit Namen „Polizei Grün e. V.“, dies sei eine Gruppe der Partei.

Die Befassung mit dem Phänomen ergab, dass dieser Verein schon 2013 gegründet wurde, und zwar in Baden-Württemberg, und in Berlin eingetragen ist. Voraussetzung ist zwar nicht die Mitgliedschaft in der Partei, aber der Beruf als Polizeibeamter. Der Verein bezeichnet sich als parteinahes, aber unabhängiges Expertengremium, dem auch Mitglieder anderer Parteien und Parteilose angehören sollen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht bekannt, aber der Verein wäre bundesweit organisiert.

Ganz offenbar ist der Verein in den sozialen Netzwerken aktiv. In die Schlagzeilen kam er kürzlich, als er in Zusammenhang mit der Suchaktion nach einer vermissten Journalistin gegenüber einem kritisch-konservativen Medium eine Bemerkung tätigte, die als Bedrohung aufgefasst werden konnte („Um NIUS kümmern wir uns später“), zumindest vor dem Hintergrund, als Polizisten beruflich Zugang zu allen polizeilichen Fahndungs- und Ermittlungsmöglichkeiten haben und bewaffnet sind.

Die Antragsteller halten den Blick von außen, wie er formuliert wurde, für zutreffend: „Dass echte Polizisten unter dem Namen einer politischen Partei operieren und auch noch Tür an Tür mit ihr residieren, dürfte ziemlich einmalig sein.“ Dies gilt dessen ungeachtet, dass die „Polizei Grün“ natürlich keine Parteipolizei ist, sondern immer noch dem Gesetz verhaftet, das ihr Neutralität vorschreibt. Gerade diese strikte Neutralitätspflicht von Beamten und deren beamtenrechtliches Mäßigungsgebot werfen viele Fragezeichen zu Polizeibeamten auf, die in dieser Weise nach außen ihre Verbundenheit mit einer politischen Partei demonstrieren. Schon der böse Schein einer Parteipolizei sollte von verantwortlicher Stelle abgewehrt werden. Dies umso mehr, als dieser Name zu allem Überfluss noch historisch belastet ist: unter „Grüne Polizei“ verstand man die Ordnungspolizei im Nationalsozialismus, also eine parteilich gebundene Polizei, die auch an Kriegsverbrechen beteiligt war.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. März 2024 Nr. IM3-0141.5-468/12 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob und ggf. in welcher Weise sie oder nachgeordnete, insbesondere Polizeidienststellen, mit dem „Polizei Grün e. V.“ oder mit bekannten Mitgliedern oder Vertretern desselben zusammenarbeiten;

Zu 1.:

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und den nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst liegen keine Erkenntnisse über eine Zusammenarbeit vor.

Soweit im Übrigen Verbände bzw. Organisationen bei der Erarbeitung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs einbezogen werden, wird dies nach Nummer 5.3.1 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) in der Begründung des Regelungsentwurfs gesondert dargestellt (sog. exekutive Fußspur).

2. ob in Baden-Württemberg eine Zweigstelle des Vereins und ggf. wo ansässig ist;

Zu 2.:

Hierzu liegen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen keine Erkenntnisse vor.

3. ob sie Bedenken gegen den Beitritt von Polizeibeamten des Landes zu dem Verein hegt, oder schon intern hat verlautbaren lassen, und ggf. warum nicht;

4. ob, inwieweit und ggf. aus welchem Grund sie die Mitgliedschaft von Polizeibeamten des Landes bei „Polizei Grün“ für vereinbar hält mit der Neutralitätspflicht, der Überparteilichkeit der Amtsführung und der Pflicht zur politischen Mäßigung von Beamten;

5. ob sie ohne weiteres davon ausgeht, dass Polizeibeamte des Landes, die diesem Verein angehören, sich bei ihrer täglichen Arbeit von den politischen Zielen der „Mutterpartei“ in keiner Weise beeinflussen lassen;

Zu 3. bis 5.:

Die Ziffern 3 bis 5 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes steht im Rahmen der allgemeinen Gesetze auch Beamtinnen und Beamten zu. Darüber hinaus haben Beamtinnen und Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen (§ 52 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG)

Allgemein gilt für Beamtinnen und Beamte neben der Verfassungstreuepflicht (§ 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG) bei einer etwaigen politischen Betätigung das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot (§ 33 Absatz 2 BeamStG) sowie die Verpflichtung zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten (§ 34 Absatz 1 Satz 3 BeamStG).

Erkenntnisse über etwaiges pflichtwidriges Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

6. *ob Mitglieder des Vereinsvorstands Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg sind, oder ob sie kein Interesse hat, das öffentliche Vereinsregister daraufhin zu überprüfen;*

Zu 6.:

Für eine derartige Überprüfung besteht keine Veranlassung. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Ziffern 3 bis 5 sowie auf die öffentlich zugänglichen Quellen verwiesen.

7. *ob sie vor dem Hintergrund der historischen Belastung der ehemaligen „Grünen Polizei“ befürchtet, dies könnte bei Mitgliedern von „Polizei Grün“ Assoziationen einer Abhängigkeit von einer Partei hervorrufen;*

Zu 7.:

Eine historische Verknüpfung dieser Art erscheint abwegig.

8. *ob sie einer möglicherweise bevorstehenden Gründung einer „Polizei Blau e. V.“ mit Sitz in der Landesgeschäftsstelle der AfD in Stuttgart wohlwollend gegenübersteht.*

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu den Ziffern 3 bis 5 verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen